



MEDIENMITTEILUNG VOM 28. NOVEMBER 2016

3. DEZEMBER: INTERNATIONALER TAG DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Genug zum Überleben – aber auch zum Leben?

Wer eine Behinderung hat, ist überdurchschnittlich oft von Armut betroffen. Am Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen vom 3. Dezember werden Betroffene und Organisationen mit Anlässen in der ganzen Schweiz mit dem Motto «Genug zum Überleben – aber auch zum Leben?» auf diesen Missstand aufmerksam machen. Bundespräsident Johann Schneider-Ammann wird das Anliegen mit einem Aufruf würdigen.

Der diesjährige Tag der Menschen mit Behinderungen findet unter dem Motto «Genug zum Überleben - aber auch zum Leben?» statt. Es soll ein öffentlicher Austausch darüber stattfinden, welche finanziellen Mittel ein würdiges Leben ermöglichen. Dabei geht es nicht bloss um die Existenzsicherung: Das Ausüben eines Hobbys, der Kinobesuch oder ein Abendessen mit Freunden und Freundinnen ist essentiell, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Doch dies ist für viele Menschen mit Behinderungen keine Selbstverständlichkeit: Eine Behinderung ist überdurchschnittlich oft ein Armutsrisiko, wie Zahlen des Bundesamtes für Statistik belegen.

Schweiz verpflichtet sich zu einem angemessenen Lebensstandard

Menschen mit Behinderungen sind einerseits häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Behinderungen, auch wenn sie über entsprechende Qualifikationen verfügen. Es fehlen die Bereitschaft und Anreize für die Unternehmen, Menschen mit Behinderungen anzustellen. Andererseits sind Personen, die aufgrund ihrer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selber verdienen können, auf faire Leistungen der Sozialversicherungen angewiesen. Nicht selten reichen diese aber gerade so knapp aus, um die Existenz zu sichern.

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, dass Menschen mit Behinderungen über finanzielle Mittel verfügen, die es erlauben, an Gesellschaft und Kultur teilzunehmen. Die Reformen der Ergänzungsleistungen und der IV, die in naher Zukunft im Parlament debattiert werden, dürfen deshalb unter keinen Umständen weitere Reduktionen der Leistungen zur Folge haben. Bereits heute reichen die Leistungen der Sozialversicherungen in manchen Fällen kaum für ein würdiges Leben aus, wie drei Beispiele im Anhang zeigen.

Vielfältige Anlässe am 3. Dezember

Darauf werden am 3. Dezember zahlreiche Betroffene und Behindertenorganisationen in der ganzen Schweiz aufmerksam machen: mit Standaktionen, kulturellen Anlässen, Podiumsdiskussionen und weiteren Veranstaltungen. Eine Agenda sowie weitere Informationen finden Sie auf der Website www.3dezember.ch. Bundespräsident Johann Schneider-Ammann wird sich mit einem Appell an die Schweizer Bevölkerung wenden. Das Statement wird auf der Website der Bundesverwaltung publiziert.

Auskunft: Marc Moser, Kommunikationsverantwortlicher
marc.moser@inclusion-handicap.ch / 076 428 96 94

Inclusion Handicap ist die vereinte Stimme der rund 1,6 Mio. Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Der Dachverband der Behindertenorganisationen setzt sich für die Inklusion und den Respekt der Rechte und Würde aller Menschen mit Behinderung ein. Inclusion Handicap vereint 24 gesamtschweizerische und sprachregionale Behindertenverbände und Selbsthilfeorganisationen, ist die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung und bietet ihnen Rechtsberatung an.



INCLUSION. HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

«NICHT GENUG ZUM LEBEN» – DREI BEISPIELE

ANHANG ZUR MEDIENMITTEILUNG ZUM INT. TAG DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Beispiel 1 – Erich S: Keine Vermittlungschancen in fortgeschrittenem Alter

Erich S. hat seit 35 Jahren auf dem Bau gearbeitet, zuletzt als Plattenleger zu einem Lohn von 5'800 Franken. Wegen zunehmender Rückenbeschwerden sowie einer Arthrose im rechten Knie muss er seine Tätigkeit im Alter von 56 Jahren aufgeben.

Die Ärzte sind sich einig, dass die bisherige Arbeit auf dem Bau nicht mehr möglich ist. Ein rheumatologischer Gutachter gelangt aber zum Schluss, dass eine angepasste leichte Tätigkeit mit Wechsel von 80% Sitzen und 20% Stehen, ohne Heben von Lasten von über 5 Kg und ohne kniende Stellungen aus rein medizinischer Sicht noch in einem Pensum von 100% möglich wäre.

Erich S. hat sich bei der IV angemeldet. Diese gewährt ihm Eingliederungsmassnahmen (Hilfe bei der Arbeitssuche), bricht diese nach 8 Monaten ab, weil Erich S. trotz aller Bemühungen keine Stelle findet. Die IV lehnt das Rentengesuch ab. Sie gelangt zum Schluss, dass in der vom Gutachter beschriebenen zumutbaren Tätigkeit noch ein Verdienst von 4'800 Franken erzielt werden könnte – allerdings auf einem «ausgeglichenen» Arbeitsmarkt. Verglichen mit dem bisherigen Lohn ergebe sich ein Invaliditätsgrad von deutlich unter 40%, weshalb kein Rentenanspruch bestehe.

Erich S. erhält während 2 Jahren ein Krankentaggeld. Der Arbeitgeber kündigt darauf das Arbeitsverhältnis. Erich S. sucht vergeblich eine «angepasste» Stelle. Er bezieht noch eine Zeitlang ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung, lebt noch 5 Monate von seinen Ersparnissen, dann bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich beim Sozialdienst anzumelden. Er lebt fortan mit rund 2300 Franken monatlich. Aus finanziellen Gründen kann er seine sozialen Tätigkeiten und Kontakte nur noch beschränkt aufrechterhalten.

Kommentar: *Dieses Beispiel ist leider typisch und oft anzutreffen. Die IV bemisst die Invalidität unter der theoretischen Annahme eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes und berücksichtigt dabei die verminderten Vermittlungschancen von älteren, gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem realen Arbeitsmarkt nicht. So fallen diese durch die Maschen des Sozialversicherungsnetzes und landen bei der Sozialhilfe. Wo kein Rentenanspruch besteht, besteht auch kein Recht auf Ergänzungsleistungen.*

Beispiel 2 – Maja T: Zu wenig Nischenarbeitsplätze

Maja T. ist seit ihrer Geburt kognitiv beeinträchtigt. Sie besucht eine Sonderschule und erhält danach von der IV eine Anlehre finanziert. Maja T. findet eine Stelle in einer Wäscherei. Der Arbeitgeber nimmt Rücksicht auf die Behinderung von Maja T. und weist ihr reine Routinearbeiten zu. Maja T. arbeitet 18 Jahre an dieser Stelle und erzielt einen Lohn von zuletzt 3'000 Franken, von dem sie ein bescheidenes Leben finanzieren kann. Infolge einer Umstrukturierung im Betrieb verliert Maja T. mit 39 Jahren ihre Stelle. Sie bezieht in der Folge Arbeitslosentaggelder, findet aber keine Stelle mehr.

Maja T. meldet sich darauf bei der IV-Stelle an. Deren Eingliederungsbemühungen bleiben



trotz guter Mitwirkung erfolglos. Die IV-Stelle lehnt aber auch das Rentengesuch ab. Sie gelangt zum Schluss, dass trotz eines IQ von nur 70 und zwanghafter Persönlichkeitszüge eine Tätigkeit wie die bisher ausgeführte weiterhin zumutbar sei; der für die IV massgebende «ausgeglichene» Arbeitsmarkt biete auch Nischenarbeitsplätze an. Auch wenn von einer Leistungsreduktion von 20% in einer einfachen repetitiven Tätigkeit auszugehen sei, ergebe sich kein Invaliditätsgrad von mindestens 40%.

Maja T. verfügt über keine Vermögensreserven. Sie musste sich bereits während des IV-Verfahrens beim Sozialdienst melden. Sie lebt in der Folge von Sozialhilfe. Da Maja T. über keine IV-Rente verfügt, wird sie auch in keiner geschützten Werkstätte aufgenommen. Die einst lebensfreudige Frau vereinsamt zusehends.

Kommentar: *Auch dieses Beispiel ist immer öfter anzutreffen: Faktisch bietet der Arbeitsmarkt immer weniger Nischenarbeitsplätze für Menschen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen, die auf eine Rücksichtnahme seitens des Arbeitgebers angewiesen sind. Die IV bemisst aber die Invalidität weiter unter der theoretischen Annahme eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes, der auch Nischenarbeitsplätze zur Verfügung stellt, und lehnt die Gesuche um eine Invalidenrente ab (oder gewährt im besten Fall geringe Teilrenten). Die betroffenen Menschen werden sozialhilfeabhängig.*

Beispiel 3 – Ueli B: Absurd hohe Anforderungen für Ergänzungsleistungen

Ueli B. hat in einem Magazin gearbeitet. Wegen eines Lungenleidens muss er diese Tätigkeit im Alter von 52 Jahren aufgeben. Die Ärzte sind der Auffassung, dass für ihn nur noch eine leichte 50%-Tätigkeit in einer staubfreien und trockenen Umgebung ohne körperliche Belastungen und mit der Möglichkeit, alle Stunden eine Pause einzulegen, zumutbar ist.

Die Eingliederungsmassnahmen der IV (Arbeitsvermittlung sowie zwei Arbeitsversuche) bleiben erfolglos. Die IV gewährt Ueli B. schliesslich eine halbe IV-Rente von 960 Franken bei einem Invaliditätsgrad von 58%. Zusätzlich erhält Ueli B. von der Pensionskasse seines letzten Arbeitgebers ebenfalls eine halbe Invalidenrente von 715 Franken.

Da Ueli B. von diesen Renten nicht leben kann, meldet er sich Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) an. Die EL-Stelle macht ihn darauf aufmerksam, dass sie ein hypothetisches Erwerbseinkommen als Teilinvaliden anrechnen werde, wenn Ueli B. nicht 8-10 substantielle Bewerbungen pro Monat nachzuweisen vermöge.

Ueli B. bemüht sich während 3 Jahren regelmässig, wie von der EL-Stelle gefordert, um eine Arbeit. Er findet aber keine Stelle und gelangt zum Schluss, dass es für ihn als 56-Jährigen offensichtlich aussichtslos ist, noch eine Stelle zu finden, die seinem eingeschränkten Profil entspricht. Er bewirbt sich nur noch sporadisch. Die EL-Stelle erfährt dies und kürzt nun die Ergänzungsleistung auf monatlich 200 Franken.

Ueli B. muss deswegen Sozialhilfe beanspruchen. Ihm bleiben kaum noch genügend Mittel, um sein bisheriges soziales Leben weiterzuführen. Zudem wird ihm angedroht, dass die Sozialhilfegelder zusätzlich gekürzt werden, wenn er sich nicht rasch eine billigere Wohnung sucht.

Kommentar: *Immer wieder landen Bezüger und Bezügerinnen einer IV-Teilrente bei der Sozialhilfe, obschon sie als Rentner eigentlich Ergänzungsleistungen zugute haben. Der Grund liegt darin, dass die EL-Stellen zahlreiche Stellenbewerbungen verlangen und keine Rücksicht auf die realen Verhältnisse des Arbeitsmarktes nehmen. Viele Betroffene haben nicht die Kraft, sich jahrelang ohne Unterlass um eine Stelle zu bewerben, wenn sie längst zur Erkenntnis gekommen sind, dass kein Arbeitgeber ihnen eine Wiedereingliederungschance bietet.*